

# SATZUNG

## § 1 - Name und Sitz -

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Erich Kästner Gemeinschaftsschule Elmshorn e. V.". Er hat seinen Sitz in Elmshorn und ist am 19.12.1974 unter der Nr. 6 AR 93/74 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Elmshorn eingetragen. Gerichtsstand ist Elmshorn. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein haftet nicht für unbeauftragtes Tätigwerden seiner Mitglieder. Er haftet für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln seiner Organe.

### § 2 - Zweck -

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben der Erich Kästner Gemeinschaftsschule Elmshorn.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung bei Klassenfahrten, Studienreisen, Schüleraustausch, Schullandheimaufenthalten, Projektunterricht und Ferienfreizeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Förderverein Arbeitskreise bilden. Die in den Arbeitskreisen tätigen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Vertreter/-innen. Diese bilden mit zwei Vertretern/Vertreterinnen des Vorstands den Koordinierungsausschuss, der im Einvernehmen mit dem Vorstand über alle für den Arbeitskreis wesentlichen Probleme entscheidet. Der Koordinierungsausschuss tagt mindestens einmal in drei Monaten. Letzte Instanz bei Kontroversen ist eine Mitgliederversammlung.

## § 3 - Mitglieder -

Mitglieder des Vereins können alle Freunde der Schule sein, insbesondere alle Eltern und alle dort tätigen Lehrer/-innen, alle ehemaligen Schüler/-innen und ehemaligen Lehrer/-innen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für Eltern, deren Kinder die KGSE besuchen, ist die Mitgliedschaft automatisch eine Familienmitgliedschaft, d. h. dass unabhängig von der Zahl der Kinder nur ein Jahresbeitrag zu entrichten ist.

Vordrucke/FöV-Satzung-2019

### § 4 - Beitrag -

Die Mitglieder des Fördervereins entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Jahres sind die Beiträge je angefangenem Vierteljahr anteilig zu entrichten. Die Zahlung des Beitrags erfolgt ausschließlich per Lastschrift.

## § 5 - Vorstand -

Der Verein hat einen Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen

1. Vorsitzende/r ........gewählt"
Stellvertretende/r Vorsitzende/r ......gewählt"
Schriftführer/-in .......gewählt"
Kassenwart/-in ........gewählt"
Vorsitzende/r des Schulelternbeirats ......geboren"
Schülersprecher/-in ......geboren"
Schulleiter/-in ......geboren"

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 des BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende jeweils allein.

Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in werden in geraden Jahren, der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in in ungeraden Jahren jeweils auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt durch Handzeichen, bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen für ein Amt oder auf Antrag immer in geheimer Wahl schriftlich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

Die geborenen Vorstandsmitglieder können für die Dauer eines Jahres ein Mitglied des Vorstands, den sie repräsentieren, bzw. der engeren Schulleitung in den Vorstand als Vertretung delegieren. Die Delegation ist dem/der Vorsitzenden zu benennen. Die weitere Stellung einer Stellvertretung ist nicht möglich.

Der Vorstand hat alle laufenden Geschäfte zu erledigen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und über die Befolgung der Satzung zu wachen. Gegen die Beschlüsse des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

#### § 6 - Mitgliederversammlung -

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den erste/n Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und zwar durch Aushang am schwarzen Brett der Schule.

Vordrucke/FöV-Satzung-2019

Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 - Ende der Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch den Beschluss des Vorstandes über die Ausschließung eines Mitgliedes. Dieser kann gefasst werden, wenn das Mitglied einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat oder den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Ende der Mitgliedschaft durch Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch, wenn die Kinder die Schule verlassen.

#### § 8 - Finanzen -

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geldvermögen ist bei einem öffentlichen mündelsicheren Geldinstitut anzulegen. Der/die Kassenwart/-in verwaltet verantwortlich das Geldvermögen. Er/sie hat sachlich und rechnerisch volle und genaue Rechnung zu führen. Aus der Rechnungslegung müssen Einnahmen, Ausgaben, Geldvermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten ersichtlich sein.

Finanzielle Transaktionen dürfen durch die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in bis 1000 € jeweils alleine genehmigt werden, über 1000 € jeweils zu zweit. Die Durchführung von Überweisungen bzw. der Online-Verkehr kann durch den/die Kassenwart/in alleine erfolgen. Vertretung durch die/den Vorsitzende/n oder Stellvertretende/n Vorsitzende/n ist möglich.

# § 9 - Kassenprüfer -

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für zwei Jahre einen/eine Kassenprüfer/-in. Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Kassenprüfer/-innen überwachen die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie haben das Recht, jederzeit den Stand der Finanzen zu überprüfen und die Pflicht, zum Ende des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch die Rechnungslegung zu überprüfen. Hierüber ist ein Bericht zu fertigen, der der Mitgliederversammlung mit eventuellem Antrag auf Entlastung des Vorstands vorzulegen ist.

#### § 10 - Satzungsänderung -

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von ¾ der Stimmen der auf der Versammlung erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Änderungen sind mit ihrem wesentlichen Inhalt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt anzukündigen. Sie bedürfen der Zustimmung des Elternbeirats.

# § 11 - Mitteilungspflicht -

Jede Satzungsänderung, die Neuwahl des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/Stellvertreterin sind dem Registergericht mitzuteilen. Die Neuwahl der Zeichnungsberechtigten ist dem die Vereinskonten führenden Geldinstitut mitzuteilen. Beschlüsse, die den Zweck des Vereins verändern, sind dem Finanzamt zu melden (eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder - § 33, 1 BGB).

#### § 12 - Auflösung des Vereins -

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der Stimmen der auf der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Fall und bei Wegfall des Vereinszwecks der Stadt Elmshorn als Schulträger – mit der Zweckbestimmung der Verwendung für die Erich Kästner Gemeinschaftsschule Elmshorn (KGSE), sollte diese nicht mehr bestehen, einem anderen gemeinnützigen Schulverein – zu.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 5. Februar 2019 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Satzung vom 14. Februar 2012.